



Unbegehrte

Verhaltens-INSTRUCTION,

Der zu Besorgung der Puppillar-Geschäften bey
dem Kayserlich-Königlichen Land-Rechten in Crain
aufgestellten Commission.

1^{mo}: Ist diese besonders aufgestellte Pupillar-Commission immer / und ohne allen Unterbruch beyzubehalten / auch jederzeit wenigstens mit vier Herren Rätthen nemlich drey aus dem Herrn- oder Ritter-Stand / und mit einem aus dem gelehrten Stand / dann mit einem Actuario, und Kayt-Handler / oder sogenannten Rechnungs-Revisore zu besetzen / es solle auch zu folge der Höchsten Resolution ohne Vorwissen des Hofes keine Abänderung mit diesem Personali geschehen.

Die Pupillar-Commission ist stäts beyzubehalten.

Solle aus 4. Rätthen, drey aus dem Herrn, oder Ritterstand, und einem aus dem gelehrten Stand bestehen.

Der Commission ist ein Actuarius und 1. Kayt-Handler zuzugeben.

Die dervormalen aufgestellte Subjecta sollen ohne Hofes Vorwissen nicht abgeändert werden.

2^{do}: Solle bey selber all-jenes / was immer zur Besorgung deren Waisen / und zur Verpflegung der sich nicht selbst zu dirigiren vermögenden Persohnen / in so weit deren Geschäften nicht in das Contentiosum inter partes Litigantes einschlagen / vorgehomen / und verhandlet werden.

Agenda der Commission exceptis Contentiosis.

3^{tio}: Haben die Kayserlich-Königliche Land-Rechten sobald jemand / der ihrer Gerichtbarkeit unterliget / mit todt abgeheth / nach Condition, und Stand des Verstorbenen entweder einen Herrn Rath / oder eine Sanzley-Persohn ohne allen Verzug abzuordnen / welcher die Jurisdiction-Sperr alsogleich anzulegen / und nach dem etwo vorwaltenden Umständen / und der verhandenen Gefahr einiger Entfremdung die in die Verlassenschaft gehörige Gelder / Pretiolen / und Effecten in Sicherheit zu bringen /

Das Land-Recht solle gleich nach dem Tod eines seiner Jurisdiction unterworfenen Mittels eines Herrn Rathes, oder Sanzley-Persohn die Sperr anlegen.

Mittels derselben das vorräthige Geld, Silber, Pretiosa, und Schuldscheine ohne Unterscheid, wo der Verlaß befindlich, zu Gerichts Handen nehmen.

Die übrigen Pupillar-Effecten sind in Loco zu licitiren.

Die Pupillar-Deposita sind von Secretario, und zweyen Herrn Rätthen im Landhaus in einem vor den Feuer sichern Gewölbe unter 2. Schlüsseln aufzubehalten.

Darüber ein Protocoll zu führen.

Pupillar-Commission hat für die Aufstellung der Vormünder und Abhandlung der Verlassenschaften Sorg zu tragen.

Auf die Erziehung der Pupillen Aufsicht zu haben.

gen / folglich auch entweder die sammentliche Verlassenschafts / oder wenigstens die beste Sachen in die Sperr zu nehmen / und zur besserer Verwahrung die etwo vorräthige Gelder / das Silber / und die Pretiosa, wie auch die Schuldscheine / und zwar von allen / und jeden Verlassenschaften sie seyen in der Stadt / oder auf den Land / zu Gerichts Handen mittels einer von ihnen zu erstatten kommenden Relation so gleich zu depositiren; dahingegen seynd bey dem auf dem Land sich ergebende Verlassenschaften die geringeren Effecten / und Haus-Geräthschaften zu Vermeidung der Unkosten nicht ad Deposita zu bringen / sondern in loco zu licitiren; Diese Pupillar-Deposita aber sollen von zweyen Herren Rätthen / und einem Secretario die von dem hiesigen Landes-Hauptmann hierzu besonders alsogleich mir vorzuschlagen seynd / im Land-Haus in einen wohlversperrten / und vor der Feuers-Gefahr sicheren Gewölbe unter drey verschiedenen Schlüsseln verwahrlich aufgehalten / von denenselben auch ein ordentliches Protocoll sowohl über deren beschehenen Erlag / als Erfolglassung gehalten werden.

4^{to}: Hat die Puppillar-Commission sofort die Sorge zu tragen / daß ein Vormund aufgestellt / und ein Curator ad Actum zu Vertretung der Puppillen benennet / die Abhandlung der Verlassenschaft vorgehomen / die sowohl fromme / als weltliche Vermächtnussen behörig entrichtet / die Liquidationen Ordnungsmäßig vollzogen / auch die Theil-Libellen verfasst / und ratificiret werden; Annebens lieget derselben allerdings ob / auf die Erziehung der Pupillen genaue Aufsicht zu halten / und daher fleißig nachzuforschen / wo sich selbe befinden / wie sie gehalten / und verköstet / auch was selben gelehret / dann wie selbe versorget werden; Und eben daher hat dieselbe so
wohl

wohl die von den Vormündern von Zeit zu Zeit anzufuchen kommende Passirung der Alimentation - Geldern / und anderen erforderlichen Ausgaaben sorgfältig zu untersuchen / auch falls sich ein Pupill zu verhehlichen gedachte / und deswegen der gerichtliche Consens, den jederzeit der Vormund anzuverlangen hat / ertheilet werden solle / alle Umstände genau zu prüfen / und den zur gerichtlichen Ratificirung einlegenden Heyraths - Brief behörig einzusehen / auch in wie weit selber den Pupillen nützlich oder schädlich seye / zu erwegen / ingleichen die Vormunds - Rechnungen Ordnungs - mäßig aufzunehmen / und wegen Determinirung der jährlichen Vormunds - Remunerationen die Arbeit / und Sorgfalt des Vormunds in genauen Betracht zu ziehen / und was etwa demselben für eine Remuneration passiret werden möge / zu erwegen / ingleichen die zur Bestättigung einlegende Theil - Libell gründlich einzusehen / und sowohl ein / als das andere an die Land - Rechten entweder münd - oder schriftlich vorzunehmen oder zu relationiren / auch die Expeditiones der etwa hierauf erfolgenden Verordnungen zu besorgen / und damit selbe von der Sanzley alsogleich hinaus gegeben werden / die behörige Aufsicht zu tragen.

5^{to}: Ist von der Pupillar - Commission in jenem Fall / wo etwa von der Mutter / oder nächsten Befreunden der Pupillen ein Vormund vorgeschlagen wurde / soferne der vorgeschlagene Vormund den Land - Rechten nicht ohne dies bekannt ist / sogleich mit Zuziehung ersterwehnten Persohnen / und des vorgeschlagenen Vormunds ein Verhör anzuordnen / hiebey genau nachzuforschen / ob der Vormund bemitelt / was er für ein Lebenswandel habe / und in wie weit demselben die Pupillen / und deren Vermögen anzuvertrauen seyen / und sofern

Die Passirung der Alimentation - Gelder zu untersuchen.

Hey vorseyender Verhehlung eines Pupillen hat der Vormund den Consens anzufuchen.

Was dabey zu beobachten.

Die Commission hat die Rechnungen aufzunehmen.

Gerhabliche Recompensen zu arbitriren.

Die Theil - Libel einzusehen.

Alles zu Gericht zu relationiren, und die Expeditionen zu besorgen.

Was bey Anstellung eines vorgeschlagenen Vormunds zu beobachten

nun selbe befindet / daß er Vormund so beschaf-
fen seye / daß man ihm die vortwaltende Vor-
mundschaft allerdings auftragen könne / so hat
selbe hierüber den mündlichen Vortrag an die
Land-Rechten zu machen / und sofern solche
den vorgeschlagenen Vormund bestättigen / so
solle sofort an selben das behörige Decret gra-
tis bey der Sanzley ausgefertigt / und demsel-
ben zugestellet werden. Dahingegen hat die
Commission damahls / wann etwa kein Vor-
mund in Vorschlag gebracht / oder im Testa-
ment benennet wäre / sofort einen ehrlichen /
und bekannten Mann dem Land-Recht nam-
haft zu machen / und bey dessen Beangeneh-
mung all-jenes / was erst erwehnet worden /
behörig vorzunehmen.

6to: Solle von der Commission zu glei-
cher Zeit ein Advocatus zu Vertretung der
Pupillen pro Curatore ad Actum aufgestellt
werden / derselbe aber hat sofort entweder so es
hier Landes gebräuchlich ist / die Erbs-Erklä-
rung cum beneficio legis, & inventarii bey
den Land-Rechten mündlich ad Protocollum zu
geben / oder aber besserer Ordnung willen
schriftlich einzureichen / und sodann um Errich-
tung des Inventarii behörig anzulangen.

7mo: Wird die Commission über dieses
von dem Curatore ad Actum eingerichtete In-
venturs-Gesuch / so von den Land-Rechten
der Commission jederzeit zugestellet werden solle /
den Sperr-Commissarien der vorzunehmen has-
benden Inventurs-halber den Auftrag machen /
wo sodann sie Sperr-Commissarien mit Zuzie-
hung verständiger Schätz-Leuten ein schriftliches
Inventarium zu errichten / solches auch nebst
oberwehnten Schätz-Leuten behörig zu unter-
schreiben / und zu fertigen / sodann aber den
Land-Rechten mittels einer schriftlichen Rela-
tion

Das Vormundschaft De-
cret ist gratis auszufertigen.

Wo ansonst keiner vorge-
schlagen wird, hat die Com-
mission einen vorzuschlagen,
und wie dieser beschaffen seyn
solle.

Zugleich solle von der
Commission ein Advocatus
ad Actum vorgeschlagen
werden, was dieser zu
thun habe.

Das Inventur-Gesuch
solle von den Land-Rechten
der Commission zugestellet,
und von dieser an die Sperr-
Commissarien der Auftrag
gegeben werden.

Was die Inventur-Com-
missarii zu beobachten ha-
ben.

tion zu überreichen haben werden / sothanes Inventarium hingegen ist von den Land: Rechten in der Registratur bey dem besonders zu verwahren kommenden Pupillar-Acten in Originali aufzubehalten / und den Partheyen hier: von auf mündlich: und schriftliches Anverlangen Abschriften zu ertheilen.

8^{vo}: Nach ersterwehnten errichteten Inventario hat der Curator ad Actum um Licitation der vorhandenen Verlassenschafts: Effecten / und Realitäten bey oftgedachten Land: Rechten sofort anzulangen / dieselben aber haben nach reiffer Erwägung in wie weit der Verkauf der Realitäten nach dem etwo vorwaltenden Umständen denen Pupillen nuzlich / oder schädlich seye / in Licitation sowohl ein als des andern zu gewilligen / oder aber in Ansehung der Realitäten / und deren Administration das gehörige anderweit vorzuführen / und die Licitation den Sperrs: und Inventurs-Commissarien behörig aufzutragen / es sollen auch dieselben sothane Licitation durch ein Edict sofort kund machen / und an dem bestimmten Tag die Verlassenschafts: Effecten licitando gegen baaren Geld verkauffen / dann sowohl das erlöste Geld / als die Licitations: Specification mittels ihrer Relation den Land: Rechten binnen 24. Stunden behörig überreichen / dahingegen haben sothanes Geld die Land: Rechten entweder zu Bezahlung der annoch ausständigen Legaten / Funeralien / und andern Verlassenschafts: Auslagen auf Anlangen des Vormunds gegen künftiger Verrechnung erfolgen zu lassen / oder aber sofern keine Bezahlungen mehr zu machen wären / sogleich in einen Fundum Publicum ad fructificandum anzulegen / die Obligationen aber behörig ad Deposita zu nehmen.

Die Inventaria, wo Pupillen vorhanden, sind bey den Pupillar-Actis aufzubehalten.

Nach errichteten Inventario hat der Curator ad Actum um die Licitation der Effecten einzukommen.

Das Land:Recht dieses Gesuch zu untersuchen.

Und die Licitation in allen Fall denen Inventur-Commissariis aufzutragen.

Was die Licitations-Commissarii dabey zu beobachten haben.

Das ex Licitatione gelösete Geld ist zu Bezahlung der Legaten, Funeralien, &c. anzuwenden, oder ad fructificandum ad Fundum publicum anzulegen.

9^{no}: Solle der Curator ad Actum nach

B

eins

Der Curator ad Actum hat nach eingereichter Erbs. Erklärung mittels einer vorgeschriebener massen instruirter Bitt. Schrift um die Verlassenschaft Abhandlung einzukommen.

Die Pupillar-Commission hat hierüber eine Verhör anzuordnen.

Was dabey zu beobachten.

Die Pupillar-Commission hat in Acht zu nehmen, ob die Pupillen nicht etwa in Legitima graviret seyn.

Die Verlass. Schulden sollen commissionaliter liquidiret werden.

Über alles dieses hat die Commission an das Land. Recht Bericht zu erstatten.

Was dieser Bericht enthalten solle.

eingereichter / oder ad Protocollum gegebener Erbs. Erklärung / und beschehener Inventier. und Licitation sogleich um die Verhandlung der Verlassenschaft durch eine mit der Erbs. Erklärung / so er in Abschrift / oder extractivè aus dem Raths. Protocoll zu ersehen hat / dann mit dem Inventario, und der Licitations. Specification, wie auch denen Quittungen wegen der bezahlten Funeralien / und Legaten instruirten Bittschriften bey dem Land. Rechten anlangen / selbe auch dieses Gesuch der Pupillar-Commission zustellen / welche sofort eine Verhör anzuordnen / und hierzu sowohl den Vormund / und Curatorem ad Actum der Pupillen / als die Legatarien / und etwa vorhandene Glaubiger des Erblassers fürzufordern / auch die Verhandlung / und Liquidation vorzunehmen / hiebey aber besonders das Augenmerk dahin zu richten hat / ob die Pupillen / sofern selbe nicht als Erben zu der Verlassenschaft von ihren Eltern beruffen / sondern nur durch Legata hindanngefertiget worden sind / in der Legitima nicht graviret / ob / und in wie weit das Testament befolget / und ob die Legata bereits abgeföhret / die Schulden / so commissionaliter zu liquidiren sind / getilget worden / oder was etwa sowohl hierinfallt / als wegen Sicherstellung der Verlassenschaft annoch vorzukehren seye? Wann nun solches alles genau untersucht worden ist / so hat sie Commission hierüber an die Land. Rechten ihre gutachtliche Relation ohne allen Vorzug zu erstatten.

IOmo: Ist bey Verfassung erst gedachter Relation IOmo: der ganze Hergang dieser Verlassenschafts. Sache nebst denen von denen Parthenen bey der Verhör gehandelten Nothdürften zu berühren / und hierinnen sowohl die Erbs. Erklärung / das Inventarium, und die Lici-

Licitations-Specification, wie auch die wegen der bestrittenen Funeralien / und abgeführten Legaten beygebrachten Quittungen / dann das Liquidations-Instrument, und respective das Theil-Libell beyzulegen / 2^{do}: aber die etwa zu entscheiden kommende Puncten der Ordnung nach gutachtlichen auseinander zu setzen / und endlichen 3^{tio}: wie der Relation-Ausschlag / oder die Verhandlungs-Verordnung zu verfassen seye / klar / und deutlich zu entwerfen.

II^{mo}: Oberwehnte Verhandlung / und respective Liquidations-Relation ist den Land-Rechten in ipsa Sessione zu überreichen / und sogleich von dem Herrn Lands-Hauptmann / oder Präsidenten zu präsentiren / dann in plenissimo von dem Herrn Secretario abzulesen / die darinnen vorkommende Urkunden / und Quittungen einzusehen / auch ob von der Pupillar-Commission alles behörig erhoben worden / sorgfältig zu erheben / und jenes / was etwa noch nicht genugsam auseinander gesetzt ist / in behörige Achtung zu nehmen; sodann aber von dem Herrn Lands-Hauptmann / oder dem Herrn Präsidenten die Stimmen der Herren Råthen über jeden Punct, und zwar sowohl in diesen als all-übrigen Rechts-Angelegenheiten nach der hierinfallß ergangenen Allergnädigsten Resolution bey den gelehrten Herrn Råthen anzufangen / der Ordnung nach anzuverlangen / und nach den mehreren Stimmen der Schluß zu machen / wie und auf was Art die über sothane Relation abzugeben kommende Verordnung abzufassen seye / diese nun durch die mehrere Stimmen ausgefallene Judicatur ist auch sofort una cum Motivis in das Raths-Protocoll einzutragen / und die Relation darnach zu verbescheiden / hiebey aber das folgende Formulare zu beobachten / diese Re-

Was bey Einreichung dieser Relation zu beobachten.

Formulare der Verbescheidung.

Was für Abschriften denen Interessirten ertheilet werden können.

Die Taxen sind in der Expedition zu specificiren.

Schadloshaltungs- Revers einzulegen.

lation samt denen Quittungen C.D.E. F. dann denen Erklärungen G. Liquidations- Instrument H. und Theil- Libell I. bey der Canzley aufzubehalten / und denen Interessirten auf Anlangen jedoch auffer Gutachten / Abschriften zu ertheilen / annebens will die Kayserl. Königl. Landes- Hauptmannschaft den Ausschlag dahin gemacht haben / daß den N. als des verstorbenen N. N. zuruck gelassenen Pupillen gerichtlich aufgestellten Vormund über die von ihm Tut. nomine cum beneficio legis & Inventarii untern N. Monaths / und Jahrs eingerichte Erbs- Erklärung Weyl. gedachten N. N. zuruck gebliebene Verlassenschaft (wann jedoch von demselben dies / oder jenes præstiret / oder abgeföhret / und die Quittungen nachgetragen seyn werden) nach bezahlten Sperr- Taxen pr. . . fl. . . fr. gegen Einlegung des gewöhnlichen Schadlos- haltungs- Revers zur vormundschaftlicher Verwaltung eingeantwortet werden / annebens aber das commissionaliter eingerichte Theil- Libell hiemit ratificiret seyn solle.

12^{mo}: Haben die Lands- Rechten / oder Landes- Hauptmannschaft wie aus erst- gedachten Relations- Ausschlag- Entwurf zu entnehmen kommet / nicht nur die bengebrachte Quittungen wegen der bezahlten Legaten / und die
etwa

etwa von den Verlassenschaft, Glaubigern /
oder Legatarien eingelegte Erklärungen / wie
auch die Erlags-Scheine der etwa zu der Kayf.
Königl. Repräsentation, und Cammer einge-
legten Bittschriften / und all andere Haupt-
Instrumenta in originali bey der Sanzley zuruck
zu behalten / sondern auch die etwa sich bey der
Liquidation ereigneten Prioritäts-Strittigkei-
ten ad separatum zu weisen / und das strittige
Quantum immittels ad deposita zu nehmen /
ingleich das verfaßte Theil-Libell, so kein
Anstand vorwaltet / zu ratificiren / und zu
beangenehmen.

13^{to}: Sollen von dieser Relation nebst dem
Ausschlag auf mündlich / oder schriftliches
Anverlangen den interessirten Partheyen sofort
auffer dem Gutachten von der Sanzley vidimirte
Abschriften ertheilet / von dem Curatore ad
Actum, und dem Vormund aber all jenes /
so ihnen durch oft gedachten Aus Schlag annoch
zu vollziehen aufgetragen worden ist / sofort in
Vollzug gebracht / und falls selbe solches einige
Zeit hindurch unterliessen / von der Commis-
sion hierzu pœnfällig betrieben werden; Falls
aber alle Præstanda bereits vollzogen worden
seynd / so hat der Curator ad Actum schrift-
lich um die Eröffnung der Jurisdictionis-Sperr
anzulangen / und die etwa wegen fernereit
abgeführten Schuld-Posten / und Legaten
überkommene Bescheinigungen bezulegen /
welche die Land-Rechten / oder Landes-Haupt-
mannschaft abermahlen bey der Sanzley in origi-
nali zuruck zu behalten / und so der Relations-
Aus Schlag vollständig vollzogen / und der
Schadloshaltung-Revers, worinnen der Vor-
mund / daß er die Land-Rechten Tut. nomine
in dieser Verlassenschaft schadlos zu halten /
und sich auf allmahliges Verlangen wegen die-
ser Verlassenschaft vor die Land-Rechten stellen

Die Haupt-Instrumenta
sind bey der Land-Rechts-
Sanzley zuruck zu erhalten.

Die bey der Liquidation
vorgekommene Prioritäts-
Strittigkeiten ad separa-
tum zu weisen.

Inzwischen die Quanta
ad depositum zu nehmen.

Von der Relation sollen
den Partheyen vidimirte
Abschriften, jedoch mit Aus-
nahm des Gutachtens ge-
geben werden.

Der Curator ad Actum,
und der Vormund sollen
zu dem Vollzug des ihnen
aufgetragenen pœnfällig
verhalten werden.

Wann der Curator ad
Actum um Eröffnung der
Sperr einkommen habe.

Der Vormund solle
Schadloshaltung-Revers
eingeben.

Wie die Sperr zu relaxiren seyh.

Was dabey zu beobachten.

Pupillar - Commission hat auf die Erziehung der gesamtten Pupillen acht zu haben.

Wann sich ein Pupill verhehlichen, oder in geistlichen Stand treten will, solle der Curator ad Actum, oder der Vormund solches bey dem Land-Recht anzeigen, und dieses die Anzeige der Pupillar-Commission intimiren.

Was dieser dabey zu beobachten habe.

wolle / sich zu reserviren hat / eingelegt worden ist / wegen Eröffnung der Jurisdiction; Sperr die erforderliche Auflage an die Sperr; Commissarien zu erlassen haben / wo sodann sofort von dem Sperr; Commissario die Sperr abgenohmen / und hierüber an die Land; Rechten relationiret / diese Relation aber in originali bey der Sanzley aufbehalten / und denen Interessirten auf Anlangen abermahlen eine Sanzley; Abschrift hiervon ertheilet werden solle.

14^{to}: Hat die Pupillar - Commission die behörige Sorgen zu tragen / damit die Pupillen in aller Gottes; Furcht / guten Sitten / und Tugendsamen Lebens; Wandel erzogen / in deren Standes; mäßigen Wissenschaften / Exercitien / oder Hand; Arbeiten / und Künsten unterrichtet / und mit deren Vermögen wirtschaftlich gebahret / sie Pupillen auch ihre ganze Lebens; Zeit hindurch wohl versorget werden mögen; Um nun aber das letztere zu bewürken / so hat der Curator ad Actum, oder der Vormund / falls sich ein Pupill verhehlichen / oder in geistlichen / oder Militar- Stande treten wolle / bey den Kaiserl. Königl. Land; Rechten die schriftliche Anzeige zu machen / und in ersten Fall den Entwurf des etwa errichten wolenden Heuraths; Brief benzulegen; diese Anzeige nun ist von den Land; Rechten der Pupillar - Commission zuzustellen / dieselbe aber hat im ersteren Fall sofort hierüber eine Verhör anzuordnen / den Pupillen / oder die Pupillin nebst den Vormund / und der Mutter derselben / oder deren nächste Verwandte / dann die Braut / oder den Bräutigam nebst deren etwa lebenden Eltern fürzufordern / hiebey als lerseits Interessirte wegen der Ehe; Pacten des Heuraths; Gut / und übrigen sich hierinfallig ergebenden Vorfällenheiten zu vernehmen / die Umstände / und das Vermögen / dann den

Lebens-Wandel derjenigen Persohnen / mit
welchen die Pupillen ehelich verbunden werden
sollen / genau zu untersuchen / und den Bes-
fund der Sache denen Land-Rechten zu referi-
ren / wo sodann in den Land-Rechten hierüber
der Ordnung nach die Herren Rätthe mit ihren
Stimmen vernohmen / und sodann nach den
Majoribus die Verordnung abgefasset / und
denen Parthenen hinaus gegeben werden solle;
Dahingegen hat die Pupillar-Commission in
jenem Fall / da ein Pupill in geistlichen oder
Militar-Stande zu treten gedenket / über die
deswegen von dem Curatore ad Actum, oder
den Vormund gemachte Anzeige ihre gutacht-
liche Meinung in dem Land-Rechten referendo
zu eröffnen / und nach dem Concluso der meh-
rern Stimmen die erlassende Verordnung zu be-
sorgen / sofern aber etwa die Pupillen die Ma-
jorenitäts-Erklärung anverlangten / so ist von
denselben ihrer einreichenden Bittschrift jederzeit
der Original-Tauf-Schein benzulegen / dieses
ihr Gesuch aber von der Pupillar-Commis-
sion den Vormund um Bericht zuzustellen /
welchen derselbe auch sofort / und ohne allen
Verzug an die Land-Rechten zu erstatten hat /
da nun aber sothaner Bericht der Pupillar-
Commission zudecretiret wird / so hat dieselbe
in behdrige Erwegung zu nehmen ob der Pu-
pill bereits die Majorenitäts Jahre erreicht /
und solche Sitten besizet / auch mit seinem
Vermögen so zu bahren wisse / daß man selben
von der Curatel enthöben könne / sodann aber
bey den Befund der Sache in den Land-Rech-
ten ad plenum zu referiren / und wegen Ex-
pedirung der hierüber secundum Conclusum
abzugeben kommenden Verordnung Sorge zu
tragen.

15^{to}: Hat jeder Vormund über das ihm
anvertraute Vermögen des Pupillens / alle

Was bey begehrender
Majorenitäts-Erklärung
zu beobachten.

Jeder Vormund solle von
der Zeit seiner Aufstellung
jährliche Rechnung bey dem
Land-Recht einlegen.

Dieses aber solche an die
Pupillar-Commission geben.

Die Rechnungen sollen,
bis nicht ein Rait-Handler
aufgestellt wird, von den
Herrn Räten bemängelt
werden.

Handwritten notes in a smaller script, likely a marginalia or correction, partially obscured by the main text.

Wie bey Justification
der Rechnungen zu verfahren
seye.

Jahre / und zwar von dem Tag seiner besche-
henen An- und Aufstellung anzufangen / ge-
naue Rechnung zu legen / und selbe nebst den
erforderlichen Certificationen / und Quittun-
gen den Kayserl. Königl. Land-Rechten behörig
zu überreichen / diese hingegen werden sothane
Rechnung sogleich der Pupillar-Commission zu
zustellen haben / wo sodann die Pupillar-Com-
mission solche unter die Räte ad referendum
zu vertheilen hat / von denselben nun ist die
Rechnung genau durchzugehen / und ob sowohl
der Empfang / als die Ausgaabe ordentlich
eingebracht / und ausgewiesen / in Erwegung
zu nehmen / auch was etwa hierinnen für Ges-
brechen / und Mängeln sich vorfinden / sorg-
fältigst zu untersuchen / und der Commission
vorzutragen / auch die etwa entdeckte Mängels-
Posten den Vormund / und Rechnungs-Führer
zu behöriger Erleichterung schriftlich zuzustel-
len / welcher selbe von einem Mängels-Punct
zu dem andern ebenfalls schriftlich zu erstatten /
und bey den Land-Rechten einzureichen hat /
da nun sothane Mängels-Erläuterung der Pu-
pillar-Commission von den Land-Rechten abers-
mahlen communiciret wird / so hat der Refe-
rent nach deren Überkommung hierüber die Su-
per-Mängeln zu verfassen / und selbe nach dem
deswegen ad Commissionem gemachten Vor-
trag dem Rechnungs-Führer fernerweit einzu-
händigen / und da solcher dieselben durch seine
Super-Erläuterung beantwortet hat / so ist
commissionaliter zu concertiren / welche Post
dem Rechnungs-Führer zu Last zu legen / oder
aber / welche etwa für erläutert anzusehen /
und wie hierüber an die Land-Rechten die Re-
lation abzugeben seye / nach dieser beschehenen
Concertation ist sofort von dem Referenten
die Relation nebst dem Absolutorio, und der
Summari-Extract zu entwerfen / und zu ver-
fassen / solche auch von denen gesamten Herren
Com-

Commissions-Räthen zu unterschreiben / sodann aber den Kayserl. Königl. Land-Rechten zu überreichen / diese Manipulation auch in so lang beyzubehalten / bis etwa auf allerhöchste Resolution ein Rathhändler / oder sogenannter Rechnungs-Revisor aufgestellt seyn wird / von dem sodann all jenes zu besorgen / und vorzuführen ist / was demahlen dem Herrn Pupillar-Rechnungs-Referenten zu vollziehen obliegt.

16^{to}: Ist erst-bemelte Pupillar-Rechnungs-Relation nebst dem Absolutorio, & Summari-Extract sogleich dem Pleno der Kayserl. Königl. Land-Rechten durch den Herren Secretarium vorzulesen / die ad certificandum bengelegte Quittung / und Urkunden durchzugehen / und ob alles von der Pupillar-Commission vollständig erhoben / oder was etwa annoch fernerweit vorzuführen / votando wohl zu erwegen / und sodann das Conclusum in das Raths-Protocol einzutragen / und nach sothanem Concluso die Relation zuverbescheiden / auch sofern die Rechnung vollständig adjustiret / und für richtig befunden worden / das Absolutorium nebst dem Summari-Extract hinauszugeben / falls aber solche annoch einigen Mängeln unterworfen wären / die erledigte Relation der Pupillar-Commission zu fernerweiten Intimation an den Vormund / oder Rechnungs-Führer zugestellet / selbe aber hat sogleich sothane Intimation per Decretum an oft gedachten Vormund / oder Rechnungs-Führer zu erlassen / und demselben / was etwa annoch nachzutragen / und zu vollziehen kommet / behörig mitzugeben. Sofern aber alles vollzogen / und die Rechnung vollständig richtig gestellet worden ist / so solle sowohl obgedachte Rechnungs-Censurirungs-Relation, wie auch alle bengelegte Quittungen / und Urkunden in der Registratur besonders aufbehalten / und sodann dem

Wann, und wie das Absolutorium zu ertheilen seye.

Nach bewilligten Absolutorio ist dem Vormund die Remuneration zu bestimmen.

Vormund / oder Rechnungs-Führer auf sein fernerweites Anlangen über das von der Pupillar-Commission deswegen zu erstatten kommende Referat eine das Vermögen des Pupillens nicht allzusehr beschwerende Remuneration bewilliget / und ausgeworfen werden.

Jede Rechnung solle aus 4. Haupt-Rubriquen bestehen.

17^{mo}: Solle eine jede Rechnung / damit eine gleichförmige Ordnung beygehalten werde / aus vier Haupt-Rubriquen bestehen / und folglich den alten / und den neuen Empfang / dann die Ausgaaben / und endlichen die Gutmachung in sich enthalten / der alte Empfang ist demnach in der ersten Curatel-Rechnung jederzeit mit den sammentlichen Inventariis der Verlassenschaften / und mit den Leegscheinen der bey Gericht befindlichen Capitals-Obligationen zu certificiren / in den übrigen aber mit den von Zeit zu Zeit / und von einer Rechnung zu der andern erhaltenen gerichtlichen Erledigungen / oder Sumari-Extracten behörig anzudeuten / damit aber solches ordentlich beschehen möge / so ist einer jeden Rechnung ordentlich beyzusetzen / welche sie in der Zahl der gelegten Rechnung seye; Dahingegen sollen in dem neuen Empfang jederzeit jene Einnahms-Posten eingebracht werden / welche entweder nach den errichteten Inventariis, oder aber nach der in vorigen Jahren erhaltenen Erledigung der Verlassenschafts-Massa zugewachsen sind / daher sind daselbst sowohl die das Jahr hindurch von den Capitalien vorgefallene Interesse, wie auch die von den Realitäten eingegangene Nutzungen mit dem Termino a quo, & ad quem anzusetzen / auch die letztere Posten mit denen etwa von dem Administratore, Verwaltern / oder Verwesern der Häuser / Güter / und Werksteden &c. gelegten / und von dem Vormund mit Vorbehalt der etwa hierauf erhaltenen gerichtlichen Ratification bereits adjustir-

ten

Was in selben enthalten seyn solle.

Was für äußerliche Gestalt selbe haben solle.

Was, und wie in die Rechnung zu nehmen seye.

ten Stuck - Rechnungen fest zu stellen; Dahin
 gegen sollen die Ausgaben / sofern mehrere Pu-
 pillen vorhanden sind / für einen jeden Pupillen/
 sofern selbe nicht allgemein sind / besonders in
 der Rechnung eingebracht / die allgemeine Aus-
 laagen aber unter einer Rubrique vorgetragen /
 und alle / so über einen Gulden ausmachen mit
 Quittungen belegt / die jenigen hingegen / so
 über 5. fl. betragen / anbey auch mit einer ge-
 richtlich behobenen Passirung justificiret wer-
 den / damit aber die Passirung dieser geringen
 Posten der Pupillar - Massæ wegen der Taxen
 nicht zu Last falle / so kann selbe mittels einer
 Specification geschehen / wo alle gemachte /
 oder machen wollende kleine Auslaagen zur Pas-
 sirung dem Gericht untereinstens überreicht wer-
 den könne / woraus dann von selbst flüßet /
 daß bey Adjustirung sothaner Rechnungē weder
 die wüßköhlich von dem Vormund angeßetzte
 Remunerationen / und Reiß - Speesen / noch
 die hier Landes von Jahr zu Jahr anzuverlans-
 gen übliche sogenannte Zubusse / und zwar die
 letztere niemahlen / die erstere aber nicht platters
 dingen / und ohne vorläufig beschehener gründ-
 lichen Untersuchung / und billiger Moderirung
 zu passiren seyen. Was nun aber endlichen die
 Gutmachung betrifft / so ist hierinen alles jes-
 nes / was nach Abzug der richtigen Ausgaa-
 ben von dem angeßetzten alt - und neuen Em-
 pfang / als der künftig zu verrechnen kom-
 mende Rest übrig verbleibet / von Stuck zu
 Stuck deutlich / und ausführlich anzusezen /
 auch die Grundstück / Häuser / Güter / Werk-
 gaden / und dergleichen mit ihren Schätzungs-
 und Inventurs - Werth besonders einzubringen /
 nicht minder die Capitals - Schuld - Briefe mit
 Rahmen des Ausstellers samt dem Quanto , und
 Ausstellungs - Dato einzusezen / und von was
 für einem Dato in künftiger Rechnung hiervon
 das Interesse zu verrechnen seye / genau anzus-

Die für verschiedene Pu-
 pillen gemachte Auslagen
 sind zu separiren.

Wie die Gutmachung in
 der Rechnung anzusezen
 seye.

merken / diese Gutmachung der vorigen Rechnung aber jederzeit in der künftigen / in dem alten Empfang zu nehmen / und nach solcher Rechnungs-Art von Jahr zu Jahr immer Ordnungsmäßig vorzugehen.

Wie, und von wem die Vormünder zu Legung der Rechnung zu compelliren seyen?

18^{vo}: Sollen jene Vormünder / die etwa ihre jährliche Rechnungen nach verfloffenen Jahr / und 6. Wochen nicht legen / sofort von den Land-Rechten durch die Pupillar-Commission, der hauptsächlich auf der gleichen morose Vormünder acht zu haben obliegt / und zwar anfänglich bey Ansetzung einer gemessenen Geld-Straffe angemahnet / ihnen auch zu derselben Erlag ein Frist von 14. Tagen bestimmt werden / falls aber selbe deme ungeachtet / und ohne Beybringung einer sehr wichtigen Ursach / dennoch zu Legung der Rechnung nicht vorgiengen / so haben sie Land-Rechten mittels erst erwehnter Pupillar-Commission die angeetzte Straffe sofort einfordern zu lassen / und ihn Vormund eine fernere Frist auf 8. Tage bey doppelter Straffe der jenigen Summæ, so bereits von ihm eingebracht worden ist / fest zu stellen / sofern er Vormund aber dannoch die ausständige Rechnung nicht einreichte / so solle wider einen solchen morosen Vormund ohne all weitem Verzug mit der schärfesten Ahndung sogleich vorgegangen werden.

Kein Vormund solle seinen Pupillen in eine Kost oder Dienst ohne Land-rechtlicher Einwilligung verdingen.

19^{no}: Solle kein Vormund ohne gerichtlichen Vorwissen / und Consens seine ihm anvertraute Pupillen weder aus dem Land verschicken / noch selbe im Land in eine Kost / oder einen Dienst verdingen / sondern solches jederzeit bey den Kayserl. Königl. Land-Rechten behörig anzeigen / und hierüber die Bewilligung / oder anderweite Berordnung erwarten / vielweniger aber ist demselben zu gestatten / daß er seinen Pupillen in uncatholischen Orthen den

Weniger den Aufenthalt an uncatholischen Orthen, oder sich mit uncatholischer Person verheurathen zu können verstaten.

Auf

Aufenthalt gestatte / oder an uncatholische Per-
sohnen verheurathe / sondern es hat derselbe / so
fern er etwo einen unverlaubte Umgang seines Pu-
pillens mit dergleichen und anderen gefährlichen
Leuten vermerkte / solches sofort demselben nach-
drücklich zu untersagen / und soferne der Pupill
dannoch dergleichen verführerische Dertter nicht
vermeide / sofort an die Land-Rechten die erfor-
derliche Anzeige zu machen / welche auch so-
gleich wider dergleichen übel gesittete Pupillen
mit der erforderlichen Ahndung und Bestraf-
fung vorgehen / auch hierinsfalls all jenes / was
etwa die Umstände erheischen / ohne allen Ver-
zug vorkehren solle.

Sondern in solchen Fall,
wann die Wahrung nicht
fruchtet, alles bey dem
Land-Recht anzeigen.

20^{mo}: Haben obbemeldte zu Besorgung der
Pupillar- und übrigen Depositorum verordnete
Herrn Rätthe in dem durch den Secretarium zu
führen komenden Protocoll, damit die säment-
liche Deposita, und Pupillar-Gelder in eine
vollkommene Sicherheit gesetzt werden mögen /
das Monat / den Tag / und das Jahr des bes-
chehenen Erlags genau anzumerken / anbey
auch in was für eine Verlassenschaft / oder
Gand-Massa die depositirte Gelder / oder
Schuld-Scheine / und übrige Corpora gehö-
ren / sorgfältig benzurucken / auch den Namen
desjenigen / so den Erlag gemacht / deutlich
auszudrucken / und in jenem Fall / wann et-
wa einen Vormund / oder jemand andern mit
gerichtlicher Bewilligung / massen ohne dersel-
ben von den Depositis nichts zu erfolgen ist /
einige Gelder / Obligationen / oder andere Cor-
pora entweder zu weiterer Verwendung / oder
aber zur Ab- und Umschreibung erfolgt wurden /
die Erfolglassung nebst der Zeit / wann selbe
beschehen / und zu was Ende solche bewilliget
worden seye / ausführlich vorzumerken / auch
bey jenen Posten / wo die Redepositirung ver-
anlasset worden ist / deswegen die behörige Ans-

Wie es mit Depositir-
und Redepositirung der Pu-
pillar-Effecten zu halten,
und wie solche vorzumerken
seyen.

merkung zu machen; Damit aber etwa sothane
veranlastete Redepositirung nicht gänzlich zuruck
bleibe / so haben sie Herrn Depositen, Rätthe
von Zeit zu Zeit die Protocolla alles Fleisses
durchzugehen / und behörig zu untersuchen /
wer etwa von den Vormunden / Curatorn /
und übrigen / von welchen zu solchen Ende ei-
nige Deposita erhoben worden seynd / annoch
nicht redepositiret habe / bey Ausfindigma-
chung ein oder anderer Verzögerung aber eine
ordentliche Specification der morosen Parthen-
en / zu verfassen / auch sothane morose Par-
thenen über das deswegen an die Kaiserl. Kd-
nigl. Land-Rechten erstattete mündliche Referat
zu behöriger Depositirung / und zwar anfäng-
lich bey Bedrohung / nachhin aber mittels
wirklicher Eincasirung einer gemessenen Geld-
Straffe / auch allenfalls / so es eine wichtige
Post betreffe / bey anderweiten hinreichenden
Compellirungs, Mitteln zu betreiben / damit
aber auch sie Herrn Commissarien / da sie für
die Deposita allerdings zu stehen haben / kei-
ner Gefahr ausgesetzt werden / so haben diesel-
ben bey allen beschehenden Erlagen / oder Er-
folglassungen die Erlags, oder Erfolglassungs,
Bewilligungen / und zwar die letzteren / nebst
der von den Erfolglassungs, Werber bezusehen
kommender Quittung / oder Bescheinigung in
Originali bey den Depositis aufzubehalten / das
Duplicat aber hiervon / so jederzeit dem Ori-
ginali-Anbringen von dem Impetranten bezules-
gen ist / ihm Impetranten nebst der hierauf er-
gangenen Verordnungen hinauszugeben.

Alle Pupillar - Expedi-
enda sollen von dem Se-
cretario und Actuario ver-
fasset, dem Pupillar-Refer-
renten ad revidendum zu-
gestellt, und sodann dem
Præsidi pro expediendi fa-
cultate behändiget werden.

21^{mo}: Sollen alle Pupillar-Expedienda,
und Verordnungen so der Pupillar - Commis-
sion zu verfassen / und zu besorgen obliegen /
von dem Secretario, und Commissions-Actua-
rio entworfen / und dem Pupillar-Referenten
zur Revision übergeben werden / derselbe hat
solche

solche genau durchzugehen / und was etwa hier-
innen mit dem Concluso der Land-Rechten nicht
gleichförmig wäre / behörig abzuändern / und
zu verbessern / selbe auch eigenhändig zu unter-
schreiben / und dem Herrn Landes-Hauptmann/
oder Präsidenten / damit solche alsobald zur
Expedition gelangen mögen / unverweilt zu
überschicken; Da nun selbe von dem Herrn Lans-
des-Hauptmann / oder Präsidenten mit seiner
eigenhändigen Namens Unterschrift bestärket/
und in die Cancley ad expediendum befördert
worden sind / so sollen dieselben sogleich / und
zwar ohne allen Verzug alldort zur behörigen
Expedition gebracht / und denen Partheyen
hinaus gegeben werden.

22^{do}: Ist all jenes / was bisher von den
Pupillar-Geschäften / und Vormündern erwel-
het worden ist / ebenfalls von jenen Curatoren
zu verstehen / so die Kayserl. Königl. Land-
Rechten denen Blödsinnigen / oder jenen die
aus anderen Naturs-Gebrechen ihre Habschaf-
ten zu besorgen auffer Stand gesetzt sind / zu-
gegeben haben / und ist daher bey deren Auf-
stellung dann bey Besorgung der Curandorum,
wie auch bey der Inventur-Depositirung / und
Rechnungs-Legung in den Curatel-Sachen
ebenfalls all jenes zu beobachten / was man
oben von Pupillari gemeldet hat.

23^{tio}: Sollen die sammentliche Pupillar-
und Curatel-Acten / wie auch übrige Docu-
menten / als Testamenten / Erbs-Erklärun-
gen / Repudiationen / Sperrs-Inventurs-
Licitations-Liquidations- und Verhandlungs-
Relationen / Majorenitäts-Erklärungen / Pas-
firungs-Berordnungen / Theil-Libellen / und
dergleichen / so jederzeit in Originali zuruck zu
behalten seynd / und denen Partheyen nur ab-
schriftlich hinaus zu geben / in der Re-

Alles, was in Pupillar-
Angelegenheiten verordnet
worden, ist auch bey des-
sen Curatelis zu beobach-
ten.

Alle Pupillar- und Cu-
ratel-Acta sollen in Ori-
ginali in der Registratur
in guter Ordnung aufbe-
halten, und darüber ein
Protocollum sowohl, als
ein Repertorium gehalten
werden.

gistratur in guter / und nach den Pupillar-
Verlassenschaften ins besondere gemachter Ord-
nung aufbehalten / hierüber auch ein besonde-
res / und nach denen Pupillar - Geschäften in
die Rubriquen eingetheiltes Protocollum & Re-
pertorium gehalten werden.

Ein gleiches ist von den
gesämten Rechnungs-Actis
zu verstehen.

24^{to}: Ist all jenes / was von den Pupil-
lar-Acten / und derselben Registrirung und den
Protocolln gemeldet worden / ebenfalls auf die
Rechnungs-Acten zu ziehen / massen dieselben
gleichfalls ganz besonders in der Registratur
aufzuhalten / auch hierüber besondere Proto-
colla , und Repertoria zu verfassen sind / und
sollen daher nicht nur alle gelegte Curatell- und
Pupillar-Rechnungen / dann die hierüber ges-
machte Mängeln / Erläuterung / Super-Män-
geln / und Super-Erläuterungen / nebst denen
Allegatis / und Certificatis in Originali wohl
verwahrt / sondern auch die in Sachen an die
Curatores ergangene Verordnungen / dann die
denselben ertheilte Erledigungen / und Absolu-
toria in Concepten beybehalten werden.

Die Pupillar- Commis-
sion solle sowohl in Pupil-
lar- als Rechnungs- Ge-
schäften bey jeden derselben
drey besondere Protocolla
halten, nemlich das Proto-
collum Exhibitorum, das
Commission-Protocoll, und
respective Weisen-Buch,
und das Haupt-Protocoll.

Wie ein jedes dieser Pro-
tocollen bestellet seyn, und
was für Materien und Ru-
briquen selbes enthalten
solle.

25^{to}: Solle die Pupillar- Commission so-
wohl in Pupillar- Sachen / als in denen Rech-
nungs-Geschäften / und zwar bey jeden dersel-
ben drey besondere Protocolla , als das Proto-
collum Exhibitorum, das Commissions- Pro-
tocoll, wie auch respective das Weisen-Buch /
und Haupt-Protocoll führen / und in dem er-
steren alle in Pupillar- und Rechnungs-Sachen
an sie Commission-dirigirte Exhibita , oder
von selber an die Vormünder / und Cura-
tores erlassene Decreta , oder Befehle nach
den Rahmen der Pupillen / und Curando-
rum in dem Alphabet eintragen / in dem
zweyten aber die von Zeit zu Zeit bey den Ses-
sionen vorgekommene Verhören / und Agen-
da ausführlich anmerken / auch die hierüber er-
gan-

gangene Verordnungen / und Rechts-Sprüche beyrücken / in dem dritten hingegen / und zwar in dem Weisen-Buch folgende Rubriquen anmerken / nemlich 1mo: wie der Erblasser / oder die Erblasserin der Pupillen mit dem Tauf- und Zunahmen heissen / wessen Stand / und Würde selbe gewesen / 2do: wann selbe verstorben seyen / 3tio: ob sie ein oder kein Testament verlassen / und wann solches errichtet / und publiciret worden? 4to: wieviel Pupillen vorhanden / von was Geschlecht / Alters und Nahmen selbe seyen? 5to: ob / wie / und wann ein Vormund / und Curator benennet / oder aufgestellt worden / dann wie selbe heissen / und was Stands sie seyen? 6to: wann / und wie von demselben die Erbs-Erklärungen eingerichtet. 7mo: wann / und von wem die gerichtliche Jurisdiction-Sperr angeleget / und das Inventarium errichtet worden / dann was selbes nach den Rubriquen bestragen habe / und was solchen von Zeit zu Zeit zugewachsen seye? 8vo: ob / und wann die Pupillar-Realitäten / und übrige Effecten licitiret worden / und in was der Licitations-Kaufschilling bestehe? 9no: ob / und wann von dem Vormund / oder Curatore die Pupillar-Gelder / und Schuld-Brief zu Gerichts Handen erleget worden? 10mo: was für Passiva, oder von dem Erblasser gemachte Legata verhanden / ob selbe bereits bezahlet / oder was von demselben annoch abzuführen seye? 11mo: ob / und wann die Verhandlung der Verlassenschaft beschehen / was hierüber für eine Verordnung ergangen / und in wie weit selbe von dem Vormund / oder Curatore befolget worden seye / oder was selbe annoch zu præstiren haben / 12mo: ob / und wann die Einantwortung der Verlassenschaft beschehen / und die Jurisdiction-Sperr abgenohmen / und eröffnet worden seye? 13tio: wo sich die Pupillen

len befinden / wieviel selbe Kost: Geld zahlen /
 was sie erlernen / und wie sie versorget seyen?
 14to: ob / wann und von was Zeit / auch wel-
 che Rechnung der Vormund / oder Curator
 geleet / oder wieviel / und welche Rechnung
 er annoch ausständig seye? 15to: ob / und
 wann selber zu Erstattung der ausständigen
 Rechnungen urgiret worden / auch ob / und
 wann derselbe die Erledigung den Summari-
 Extract, und das Absolutorium erhalten ha-
 be? 16to: ob / wann / und welche Pupillen
 die Majorenität erreicht / und die gerichtliche
 Majorenitäts: Erklärung überkommen haben /
 und endlichen 17mo: ob / und wann auch auf
 was für eine Verordnung denselben ihr Vermö-
 gen ausgefolget worden seye? dahingegen hat
 die Pupillar-Commission das in Pupillar-und
 Curatel-Rechnungs: Sachen zu führen kom-
 mende Haupt: Protocoll dahin einzurichten /
 daß selbes folgende Rubriquen in sich begreiffe /
 und zwar 1mo: wie der Vormund / oder Rech-
 nungs: Führer sich mit dem Vor: und Zunah-
 men nenne / und was Standes er seye / dann
 über was für eine Verlassenschaft / oder Ver-
 mögen er Rechnung zu legen habe? 2do: wann/
 und von wem selber benennet / und aufgestel-
 let worden seye? 3tio: ob / wann / und wel-
 che Rechnung der Zahle nach selber bereits er-
 stattet / auch in wie weit / und auf welche Zeit
 er solche geleet habe / oder von wieviel / und
 auf welche Jahre die Rechnungen annoch aus-
 ständig seyen / 4to: ob / und wann ihme
 hierüber Mängeln gemacht / und wann demsel-
 ben solche zugestellet / auch was für eine Frist
 demselben zu Erstattung seiner Erläuterung zu-
 gestanden worden seye? 5to: ob / und wann
 er seine Erläuterung eingereicht habe? 6to:
 ob / und wann demselben die Super-Mängeln
 zugestellet / und was demselben zu Verfassung
 seiner Super-Erläuterung für eine Frist einge-

Wie das Rechnungs-
 Haupt: Protocoll einge-
 richtet, und gehalten wer-
 den solle.

raumet worden seye 7mo: ob / und wann sel-
 ber die Super-Erläuterung erstattet habe? 8vo:
 ob / und wann demselben die Erledigung / und
 das Absolutorium zugestellet worden seye?
 9no: ob / und was für Posten man demselben
 zu Last geleet habe? 10mo: was er für ei-
 nen Rait-Rest in die Massam zu bezahlen schul-
 dig seye? oder was ihm etwo für ein Rait-
 Rest zu guten komme? 11mo: ob / wann und
 was demselben für eine Remuneration ausges-
 worfen worden / auch wann / und was für eine
 Verordnung deswegen ergangen seye? 12mo:
 ob / und wann selber wegen der ausständigen
 Rechnungen urgiret / und was selber zur Er-
 stattung sothaner zuruck gebliebenen Rechnun-
 gen für ein Zeit-Raum eingestanden / und end-
 lichen 13tio: ob / und wann / auch durch was
 für eine Verordnung derselbe von der Vormund-
 schaft / oder Curatel entlassen worden seye?

26to: Hat der bey der Pupillar-Commis-
 sion angestellte Actuarius, damit obbemelte
 zwen Haupt-Commissions-Protocolla ordent-
 lich / und dem besagten Rubriquen nachgeföh-
 ret werden mögen / zu einer jeden Vormunds-
 schaft / oder Curatel einige Blätter in jenen
 Büchern / so hierzu gewidmet seynd / und zwar
 so viel als er glaubet / erforderlich zu seyn /
 zu erwählen / sodann aber obgedachte Rubriquen
 von Zeit zu Zeit / wie ihm die hierzu erforderli-
 che Acten zu Handen kommen / nach und nach
 behörig eintragen / und solchergestalten obge-
 dachte zwen Haupt-Protocolla behörig herzu-
 stellen; Damit aber auch jene Vormundschaft-
 ten / und Curateln / die dermahlen wirklich
 anhängig sind / und wobey etwo schon die Ver-
 handlung beschehen / und von ihnen Vormün-
 dern / und Curatoren einige Rechnungen erles-
 get worden sind / in sothanen Protocollen Ord-
 nungs-mäßig angemerket / und eingetragen

Wie der Pupillar-Com-
 missions-Actuarius in Föh-
 rung dieser Protocollen ma-
 nipuliren solle.

Das Land-Recht hat der Pupillar-Commission die vorfindige Gerhabschaften, und Curatelen zu specificiren.

Die Pupillar-Commission hat denen Vormündern eine nach den behörigen Rubriquen eingerichtete Tabell zu Gebung der Auskunft zu bestellen.

Und den Terminum zu diesem Ende längst von 6. Wochen zu bestimmen.

Die Pupillar-Commission solle all-monatlich ihre Session-Protocolla, auch alle Quartal, und Jahre die Pupillar-Tabellen bey dem Land-Recht einlegen, dieses aber eines und das andere an die Regierung begleiten.

werden mögen / so haben die Kayserl. Königl. Land-Rechten der Pupillar-Commission sofort die ihnen bekannte ihrer Gerichtbarkeit unterstehende Vormünder / und Curatorn mittels einer vollständigen / und richtigen Specification zu communiciren / die etwa dermahlen noch unbekante Vormünder / und Curatores aber aussündig zu machen / die nothwendige Sorge zu tragen / auch die ihnen etwa nach und nach bekannt wordene der Pupillar-Commission von Zeit / zu Zeit einzuberichten / dahingegen solle die Pupillar-Commission sofort von denen ihnen bekannt gemachten Vormündern / und Curatorn die behörige Auskunft wegen der ihnen anvertrauten Curatel, und Vormundschaften einholen / zu dem Ende auch einem jeden derselben eine nach obgedachten Rubriquen verfaßte Tabell sowohl in Pupillari, als Rechnungs-Sachen zu alsogleicher Ausfüllung / und Auskunfts-Leistung zustellen / auch demselben hierbey bey einer gemessenen und unnachlässig einzufordern kommenden Geld-Straffe ein hinreichende Zeit / und zwar längstens 6. Wochen bestimmen / wann nun aber einige dergleichen von ihnen Vormündern / und Curatorn verfaßte Tabellen bey den Kayserl. Königl. Land-Rechten eingereicht seyn werden / so haben dieselbe sothane Tabellen sofort der Pupillar-Commission zuzustellen / welche hieraus obgedachte zwey Haupt-Protocolla behörig herzustellen hat.

27^{mo}: Solle die Pupillar-Commission all-monatlich die Sessions-Protocolla den Land-Rechten überreichen / sie Land-Rechten aber solche mit den Protocoll-Extracten jener bey ihnen gehaltenen Sessionen / wo die Pupillar-Geschäfte vorgekommen sind / an die J. D. Regierung begleiten / sie Pupillar-Commission auch nach oft erwehnten zwey Haupt-Protocol-

collen die bereits den Kayserl. Königl. Land-
Rechten vorgelegte Quartal, und Jahrs Pu-
pillar-Tabellen verfassen / und solche jederzeit
den Land-Rechten nebst ihren Bericht ohne Ver-
zug überreichen / diese aber haben sothane Ta-
bellen der Kayserl. Königl. J. O. Regierung
mittels ihren fernertweiten Bericht unverlängert
einzuschicken.

28^{vo}: Hat die Pupillar-Commission alle
monatlich diese zwey Haupt-Protocolla genau
durchzugehen / und fleißig zu untersuchen / wie
weit es mit jeder Pupillar-Verlassenschaft gekom-
men / und was annoch hierinnen vorzukehren
seyne / auch wie die Pupillen versorget werden /
und was der Curator, oder Vormund annoch
zu vollziehen habe / sofern nun dieselbe befindet /
daß sowohl in Absicht der etwo annoch nicht ge-
endigten Verlassenschaft / als in Betracht der
von dem Vormund / oder Curator zu leisten ha-
benden Amts-Pflichten einige Gebrechen / oder
Verzögerungen vorkommen / so hat dieselbe so-
fort sothane Gebrechen zu verbessern / auch zu
derenselben Abhilfe das erforderliche zu veran-
stalten / und Falls der Vormund hieran Theil-
nahme / demselben durch die behörigen Befehle
zu Befolg / und Herstellung des benöthigten
anzuhalten.

29^{no}: Sollen von denen Kayserl. Königl.
Land-Rechten diese Instructions-Puncten bey
Besorg- und Verhandlung der Pupillar-Ges-
chäften immittels / und zwar in so lang pro-
visorio modo beybehalten werden / bis Se.
Kayserl. Königl. Apostol. Majestät durch eine
allergnädigste Resolution eine anderweite Pupil-
lar-Ordnung allermüldest einzuführen geruhen
werden / damit aber diese Instructions-Punct-
en all- und jeden Vormündern / Curatoren /
Advocaten / und Gewaltstragern / dann als
len

Die Pupillar-Commission hat besagte Protocolla, und Tabellen fleißig zu untersuchen, und das etwa noch erforderlich findende zu veranlassen.

Die Pupillar-Commission hat besagte Protocolla, und Tabellen fleißig zu untersuchen, und das etwa noch erforderlich findende zu veranlassen.

Die Pupillar-Commission hat besagte Protocolla, und Tabellen fleißig zu untersuchen, und das etwa noch erforderlich findende zu veranlassen.

Die Pupillar-Commission hat besagte Protocolla, und Tabellen fleißig zu untersuchen, und das etwa noch erforderlich findende zu veranlassen.

Die Pupillar-Commission hat besagte Protocolla, und Tabellen fleißig zu untersuchen, und das etwa noch erforderlich findende zu veranlassen.

Diese Instruction solle, bis nicht ein anderes befohlen wird, befolget.

Und denen Curatorn,
Vormündern, Advocaten,
und Gewaltträgern jenes,
was sie hauptsächlich ange-
het bekannt gemacht wer-
den.

Denen Vormündern sol-
le das Pupillar-Rechnungs-
Formulare gegeben.

Denen Städt, und
Märkten aber sowohl die-
ses, als auch das Proto-
coll- und Tabellen-Formu-
lare bestellet werden.

Solle von dem Land-
Recht die unter 17. Febr.
1728. emanirte adeliche
Vormundschaft Ordnung,
und darauf erfolgte Reso-
luta beobachtet werden.

len Landesfürstl. Städt / und Märkten bekannt
werden mögen / so haben die Kayserl. Königl.
Land-Rechten einem jeden derenselben jenes hier-
von / was selben hauptsächlich angehet / durch
Befehl sogleich zu intimiren / den Vormün-
dern / und Rechnungs-Führern aber anbey ei-
nen Entwurf einer ordentlichen / und nach Vor-
schrift dieser Instruction verfaßten Pupillar-
Rechnung beizuschließen / denen Landesfürstl.
Städt / und Märkten hingegen / damit selbe
in Pupillari nach dieser allhier vorgeschriebenen
Art manipuliren können / sowohl von erst-ers-
wehnter Rechnung / wie auch von Tabellen /
und Protocollen ein vollständiges Formulare
vorzulegen.

30mo: Solle von den Kayserl. Königl.
Land-Rechten in all- und jeden übrigen hier nicht
berührten Pupillar-Vorfällenheiten / die unter
17ten Februarii 1728. allergnädigst allhier ema-
nirte adeliche Vormundschafts-Ordnung /
und nachhin allermildest ergangenen Resolu-
tionen noch fernerweit auf das gehorsamste beobach-
tet / und demselben pflichtschuldigst nachgeles-
bet werden Lanbach den 4ten Julii 1760.

Raymund Graf von Vilhana
Perlas, é Rialp, K. K. Bevollmäch-
tigter Landesfürstl. Commissarius.

Erste

Verhabschafts=Kaitung

Mein

H. Burgerlichen Handelsmanns der Stadt

N. als über wahl. N. gewesten Burgern allda seel.

hinterlassenen Pupillen gerichtlich verordneten

Vormunders.

Pro Anno

1742

Ordnung

1742

Im Reich der Pfälzer

als hoch und löblich

in dem Pfälzischen

Land

Pro Anno

GENERAL-PROJECT,

Oder

FORMULAR,

Wie die legende Vormunds-Rechnungen
 nach denen Puncto Instructionis 17^{mo} vorge-
 schriebenen vier Rubriquen respective einzus-
 richten seynd.

Empfang.	fl.	fr.	dl.
<p>A. Laut anliegenden mir gerichtlich übergebenen Inventario, Justifications- oder Summari-Extract A. de dato habe an des Pupillen N. mir übergebenen Vermögen / oder verbliebenen Gutmachungs-Posten anhero in Empfang zu bringen / als:</p>			
<p>Erstlich Fidei - Commiss oder Alodial - Herrschaft N. nach der Capital - Schätzung pr. "</p>			
<p>Ein zu dieser Herrschaft gehörige Mauth in Werth pr. " "</p>			
<p>Ingleichen einen dahin gehörigen in der Pfarr N. gelegenen Wein-Tasß pr. " " "</p>			
<p>Ein in dem Markt N. der Herrschaft N. dienstbares Haus pr. "</p>			
Latus			

	fl.	fr.	dl.
Transporto			
Mehr einen in der Pfarr N. gelegenen Wein, Zehend pr. " "			
Dann ein bey einer Löbl. Landschaft in Steyer General - Einnehmer, Amt vermödg Schuld, Brief de dato N. des Tags / Monats und Jahrs anliegendes Capital a 5. pr. Cen- to Interesse pr. " "			
Ingleichen ein bey Hrn. N. a 5. pr. Cento anliegendes Capital de dato 2c. pr. " "			
Dann bringe auch anhero an verhande- nen Silber und andern Mobilien			
Nicht minder an vorhandenen Weinen in Keller 6. Startin Luttengerger a fl. — " " "			
Zehen Startin Radkerspurger a fl. —			
Dann setze auch anhero die mir überge- bene zu Dato uneinbringliche Schul- den " " "			
Summa dieses Empfangs			
Neuer Empfang.			
B. Vermödg anliegender und adjustirter Verwalters oder Administratoris Rechnung sub B. bringe anhero an denen mir eingelieferten Stift- und andern Provent - Geldern pr.			
Latus			

Transporto

fl.

kr.

dl.

Dann kraft Justificirter Mauthners
Rechnung von 1^{ten} des N. Tags/
Monats und Jahrs bis dahin den
empfangenen Eingangs-Betrag mit

Ingleichen von dem in der Pfarr N.
gelegenen Wein-Tax die vermög an-
ligenden Tax-Schreibers Rechnung
D. eingebrachte Tax-Gelder von
Jahr N. bis dahin mit

D.

Weiters bringe auch anhero von dem
in Markt N. gelegenen Haus den
Wohnungs-Zins von 1^{ten} N. des
Tags/Monats und Jahrs bis dahin

Ingleichen von dem in der Pfarr N.
gelegenen Wein-Zehend den jähr-
lichen Bestand von N. des Tags/
Monats und Jahrs bis dahin mit

Nicht weniger bringe anherd von denen
bey einer Löbl. Landschaft in Grain
anliegenden Capital pr. fl. — daß
von N. des Tags/Monats und
Jahrs bis dahin a 5. pr. Cento
verfallene Interesse pr.

Mehr von dem bey Hrn. N. anliegen-
den Capital a fl. — daß hiervon
unter 2c. verfallene 5. pr. centige
Interesse mit

Summa dieses Empfangs

Summa Summarum des gan-
zen Empfangs

Ausgaben.

fl.

kr.

dl.

- | | fl. | kr. | dl. |
|---|-----|-----|-----|
| I. Vermög anliegender Quittung sub N. 1. bezahle in eine Löbl. Landschaft | | | |
| 2. Sub N. 2. nicht minder | | | |
| 3. Sub N. 3. ingleichen | | | |
| 4. Sub N. 4. bezahle die Haus-Steuer pro 1760. von dem Haus zu N. mit | | | |
| Dann betraget vermög anliegenden | | | |
| 5. Maurermeister-Auszügl sub N. 5. die wegen nothwendiger Reparation angewendete Maurer / und andere Tagwerk samt Materialien | | | |
| 6. Mehr bezahle sub N. 6. in eine Löbl. Landschaft von dem N. Capital den Contributions-Betrag pro N. das Jahr | | | |
| Ferner bringe anhero das kraft ober- | | | |
| E. gerhablichen Consens ut E. accordirt, und bezahlte Kostgeld von 1ten N. bis dahin mit | | | |
| Dann an verschiedenen andern und vermög Consens placidirten Auslagen zur Nothdurft des Pupillens | | | |
| F. Ingleichen mein kraft Verordnung F. gnädig passirtes Gerhabtschafts-Recompens von 1ten N. des Tags / Monats und Jahrs bis dahin | | | |
| Summa aller Ausgaben | | | |

10
Wann nun von dem bevorstehenden Em-
pfang deren

fl.

fr.

dl.

Die Ausgaben abgezogen werden mit

So erscheinet / daß ich Verhab noch zu
versprechen habe

Sutmachung.

Erstlich bringe wiederum anhero die
Herrschaft N. vermög obigen Ca-
pital-Schätzung mit

Dann die zu dieser Herrschaft gehörige
Mauth pr.

Nicht minder den dahin gehörigen
Wein-Täß pr.

Das in dem N. Markt liegende Haus
pr.

Mehr den in der Pfarr N. liegenden
Wein-Täß pr.

Nicht weniger bringe anhero das bey
einer Löbl. Landschaft in Crain
sub dato 1^{ten} 2c. bis dahin anlie-
gende Capital mit

Ingleichen das bey Hrn. N. anliegende
Capital de dato 2c. pr.

Mehr an vorhandenen Silber und Mo-
bilien

Dann 6. Startin Luttengerger-Wein
a fl. —

Latus

B 2

Transporto

fl.

fr.

dl.

Ingleichen 10. Startin Radkerspurger
a fl. —

Endlichen bringe auch anhero die mir
übergebene und zu Dato uneinge-
brachte Schulden mit

Summa der Gutmachung

Wann nun von dem Versprechungs-
Quanto deren

Die Gutmachungs-Summa abgezogen
wird mit

So zeigt sich / daß ich Gerhab einen
Rest hinein schuldig verbleibe / oder
mir heraus gebühre / folglichen in
der künftigen Rechnung in Empfang
oder pr. Ausgab zu stellen habe.

Stadt N. den 10^{ten}

Namen des verordneten
Gerhabens

PUPILLAR-RECHNUNGS- FORMULARE,

Wann ein Erhab zweyer, oder mehrerer
Pupillen Vermögen zu administriren hat.

Empfang.	fl.	kr.	dl.
<p>A. In kraft anliegenden mir gerichtlich übergebenen Inventarii, Justifica- tions, oder Summari-Extract A. habe an deren Pupillen / Johann / und Franciscam N. mir übergebenen Ver- mögen / oder verbliebenen Gutmachungs- Posten anhero in Empfang zu stellen / als v. g.</p>			
<p>Das in der N. Stadt liegend und dem Magistrat dienstbare Haus in der Capital-Schätzung pr.</p>			
<p>Ingleichen einen zu der Herrschaft N. mit Zins dienstbaren Wald pr.</p>			
<p>Mehr eine dahin dienstbare Wiesen pr.</p>			
<p>Nicht minder 6. Tag Werk, Bau, Fel- der " " " "</p>			
<p>Dann befinden sich die mir übergebene Bauwein annoch in Keller 10. Stür- tin a 10. fl " " "</p>			
<p>Latus C</p>			

	fl.	fr.	dl.
Transporto			
Angeschlagenen Holz in dem Wald 10. Klafter a 45. fr. " "			
In Waizen befindet sich auf den Kasten 10. Viertel a fl. — " "			
Zwölf Viertel Korn a fl. — "			
Dann befindet sich auch an übergebenen Vieh als zwey baar Ochsen a fl. —			
Drey f. v. Kühe a fl. — "			
Drey f. v. Schwein a fl. — "			
Dann bringe auch anhero ein bey einer Edbl. Landschaft in Crain sub da- to 2c. a 5. pr. Cento angelegtes Capital pr. " " "			
Mehr ein bey Hrn. N. untern Dato 2c. a 5. pr. Cento anliegendes Ca- pital mit " " "			
Deto eine bey N. untern Dato 2c. — a 5. pr. Cento anliegendes Capital			
B. Item an mir übergebenen Mobilien laut Specification B. " "			
C. Ingleichen an vorhandenen Silber ut Specification C. nach der Schä- zung " " "			
Dann betragen die mir übergebene Schulden in zerschiedenen kleinen Posten specifice " "			
Summa dieses Empfangs			

	fl.	fr.	dl.
Von welcher Summa deren fl. — fr. — vermö̃g ob allegirten Inventario, Abtheilung / Justifications, oder Summari - Extract dem Pupillen Johannes gebühren " "			
Der Pupillin Franciscæ aber "			

Summa

Neuer Empfang.

Erstlich bringe anhero an eingenommenen
Wohnungs, Zins von dem N. einen
ganzen Jahrs, Zins von N. des
Tags / Monats und Jahrs bis dahin

Ingleichen von N einen zviertl Jahrs,
Zins von N. Dato — r.

Dann verkauffe mit ober, gerhablichen
Consens an neu erfegneten Wein
zusammen 20. Startin a fl. —

Ferners verkauffe 15. Klafter Holz
a fl. — " " "

Dezo verkauffe an neuer Waiz, Fegung
20. Viertel a fl. — " "

Nicht minder an Korn 20. Viertel a fl. —

Mehr der s. v. Schwein a fl. —

Dann empfangen von denen bey einer
Löbl. Landschaft anliegenden fl. —
Capital ein Jahrs, Interesse von
N. Jahr r. mit " "

Latus

	fl.	fr.	dl.
Transporto			
<p>Weiters empfangen von denen gleichfalls bey einer Löbl. Landschaft in Grain anliegenden fl. — Capital ein Jahrs. Interesse von N. Dato bis dahin <i>rc.</i> mit ' ' '</p>			
<p>Ingleichen von dem bey N. anliegenden fl. — Capital ein sub Dato N. verfallenes Jahrs. Interesse mit</p>			
Summa des neuen Empfangs			
<p>Da nun von dem neuen Empfang deren fl. — fr. — denen N. Pupillen jeden die Helfte mit fl. — fr. — zu ihren obigen Antheil zugetheilet wird / so betragt des Pupillen Johannes sein gebührender Antheil mit ' '</p>			
<p>Der Pupillin Franciscæ aber ' '</p>			
Summa des ganzen Empfangs			
Ausgaben,			
Welche denen Pupillen allgemein.			
<p>1. Sub No. 1. bezahle die Haus: Steuer pro Anno N. ' '</p>			
<p>2. Sub N. 2. den Soldaten: Beitrag pro Anno — mit ' ' '</p>			
<p>3. Sub N. 3. dem Rauchfangkehrer: Bestand pro Anno — <i>rc.</i> mit ' '</p>			
Latus			

Transporto

fl.

fr.

sl.

- 4. Sub N. 4. bezahle wegen nothwendiger Reparation dem Maurermeister
- 5. Sub N. 5. bezahle dem Weinzeßl N. sein Jahrs-Geding pro Anno 2c. mit

Summa der allgemeinen Ausgaben

NOTANDUM. Auf solche Art werden alle Ausgaben / so allgemein seynd angesetzt.

Ausgaben,

Welche den Pupillen N. allein betreffen.

Erstlich bringe anhero die Helfte von denen obig allgemeinen Ausgaben mit

- 1. Dann bezahle sub N. 1. vor den Pupillen das mit ober-gerhablichen Consens pactirte Kostgeld von Dato N. 2c. mit
- 2. Mehr bezahle ut N. 2. dem Instructori
- 3. Nicht weniger sub N. 3. vermög ober-gerhablichen Consens an beschafften unterschiedlichen Nothwendigkeiten

Summa dieser Ausgaben

Wann nun von dem obigen dem Pupillen betreffenden Antheil deren

Vorstehende Ausgaben abgezogen werden mit

So erhellet / daß mir an des Pupillen N. seinen Antheil zu verrechnen bleiben

Ausgaben,

Die Pupillin Franciscam
betreffend.

fl.

fr.

dl.

Erstlichen kommet mehrmalen anhero die
Helfte von denen allgemeinen Aus-
gaben / wie oben

- I. Dann bezahle vor sie Pupillin sub N. 1.
an Kostgeld vor 1½ Jahr
2. Ingleichen vermög Auszügl ut N. 2.
bezahle wegen herausgenommenen
Waaren
3. Sub N. 3. vermög Specification an
unterschiedlichen Kleinigkeiten angeschafft

Summa

Und da nun von ersagten ihren Antheil
deren

Diese Ausgaben defalciret werden mit

So verbleiben annoch ihre

Zusammen aber hab ich Vormund an-
noch zu versprechen / und zwar an des
Pupillen Joannis seinen Antheil

An der Pupillin Franciscæ ihren An-
theil aber

Sum. des Versprechungs-Quanti.

Sutmachung.

Erstlich bringe anhero das in der Vor-
stadt N. liegend und dem Magistrat
dienstbare Haus in der Schätzung pr.

Latus

Transporto

fl.

fr.

dl.

Dann den zur Herrschaft N. mit Zehend
und Bergrecht dienstbaren Wein-
garten pr. " " "

Mehr den zur Herrschaft N. dienstba-
ren Wald " " "

Nicht minder die dahin dienstbare Wie-
sen pr. " " "

Und deeto die dahin dienstbare Aecker

Dann befinden sich annoch die zwey baar
Ochsen pr. " "

Drey f. v. Rûhe pr. " "

Drey f. v. Schwein " "

Und kommet endlichen auch anhero das
bey einer Edb. Landschaft untern Da-
to zc. angelegte Capital mit

Mehr ein dergleichen Capital dd. zc.

Dann ein Capital bey N. dd. zc. pr.

Ferners die übergebene Mobilien

Das verhandene Silber pr. "

An annoch uneingebrachten Current-
Schulden " " "

Summa der Gutmachung.

Wann also von obigen Versprechungs-
Quanto die Gutmachungs-Summa
abgezogen wird / so erscheinet / daß
ich einen Rest hinein schuldig / oder
heraus zu bekommen / und künftig
in Empfang oder pr. Ausgab zu
nehmen habe mit " "

NOTANDUM

Man hat nur in diesem projectirten Rechnungs-Formulari ein und andere Exempla zur Erleichterung deren Vormündern und Rechnungs-Legern angeführet / damit selbe nach dem vorgeschriebenen Rubriquen desto füglichlicher manipuliren können / wurde demnach maniche Raitung klein genug heraus kommen / wann dieses Formular für gesammte Rechnungen in Genere wäre / woraus aber nur die Ansetzungs-Art zu nehmen.

Das Principale muß in deme observiret werden / daß nach Inhalt des Puncti Instructionis 17^{mi} jederzeit in Eingang der Rechnung gemeldet werden solle / die wievielte der gelegten Rechnung es seye / dann auch daß sowohl in dem Empfang / als Ausgaben alles plene und vollständig anzusetzen seye / was dahin gehörig / also wann auch nicht just alles eingehet / wird doch pr. Empfang genommen / wann es aber / oder was herein ausständig / wird hernach in der Gutmachung als ein Rest angeschrieben / und also auch in der Ausgabe / was bezahlet werden solle.

Nicht minder muß auch / wo mehrere Pupillen vorhanden seynd / eines jeden Ausgabe / und was folglichen ihme an seinen Vermögen verbleibet / besonders in einer Rubrica angesetzt werden.

GENERAL-PROJECT,

Oder

FORMULARE,

Welcher Gestalten bey denen jeden Orts
aufgestellten Pupillar-Commissionen das Haupt-
Protocoll in Pupillar- und Curatels- Rechnungs- Sachen
nach Vorschrift deren Puncto Instructionis 25^{to}
enthaltenen 13. Rubriquen geführet wer-
den solle. Als

Sum Exempel:

S Franz Julius, Bürgerlicher Handelsmann bey der
Stadt oder Markt N. hat über nach Absterben
des N. hinterlassenes und denen Pupillen ange-
fallenes väterliches Vermögen die Rechnung zu
legen; Ist

Unter Dato N. von Behörde
N. als Vormund aufgestel-
let worden; Und

Muß allezeit die Ob-
rigkeit oder Instanz benen-
net werden.

Hat seine vierte gerhabliche Rech-
nung / als von 15^{ten} N. des
Tags und Monats bis da-
hin bereits erstattet / und
ist solchemnach keine ruck-
ständig.

Hier ist auch jederzeit
anzumerken die wienielte
Maitung geleyet worden,
und von was vor einen
Jahr es ausständig seye.

Un

Untern 24^{ten} des N. Tags und Monats seynd ihme
Gerhaben die gemachte Mängel zur Erstattung
seiner Erläuterung sub termino von vier Wo-
chen / (oder wie solcher angeſezet worden iſt) zu-
geſtellet worden.

Sub Dato 12^{ten} — hat derſelbe über die ihme ge-
ſtelte Mängel ſeine Erläuterung eingereicht ;
Hierauf

Seynd denſelben die gemachte Super-Mängel um
ſeine Super-Erläuterung mit Anſetzung eines
vier-wochigen Termins (oder wie ſolcher prä-
figiret wird) zudecretiret worden; Hierüber

Hat er Gerhab untern 20^{ten} — ſeine Super-Erläu-
terung erſtattet; Und ſodann

Iſt ihme Vormund über dieſe ſeine gelegte Vormunds-
Rechnung untern 30^{ten} von Gerhörde N. die Er-
ledigung und das Absolutorium ertheilet und
zugeſtellet worden.

Keine weitere Ausſtellungen ſeynd
ihme nicht gemacht wor-
den.

Da eine, oder keine
Ausſtellungen gemacht, ſo
müſſen ſolche in dieſer Ru-
brica angeführet werden.

An Nait. Keſt verbleibt er Gerhab nichts oder einen
in die Maſſam zu bezahlen ſchuldig mit — fl.
— fr. — dl.

Bor

Vor seine Curatels • Bemühung
ist ihm von Behörde N.
pro Remuneration ausge-
worfen worden mit - fl. - fr.

In dieser Rubrica muß
auch allzeit angemerket
werden, was dßfalls an
den Vormund verordnet
worden ist.

Den 8^{ten} ist derselbe von Behörde N. zur Legung sei-
ner vor das Jahr N. ausständigen Rechnung sub
termino von vier Wochen (oder wie solcher
præfigiret wird) compelliret worden.

Nachdeme die erdeute Pupillen
sammentlich von Behörde
als majorenes seynd er-
kläret worden / so ist er Vor-
mund seiner Curatel sub
dato — entlassen worden.

Hier wirdet nicht min-
der der Inhalt der dß-
fällig erlassener Verorde-
nung angemerket.

Gleichwie aber erforderlich seyn will / daß dieses in
Pupillar - und Curatels • Rechnungs • zu halten
seyende Haupt • Protocoll ordentlich geführet
werde / so hat ein zeitlicher Actuarius zu einer
jeden Curatel / oder Vormundschaft einige Blät-
ter / und zwar soviel als er etwa glaubet darzu
erforderlich zu seyn / zu erwählen.

In dem Jahre 1785
wurde die
Kathedrale
von
dem
Bischof
von
Lyon
in
Frankreich
errichtet.

Die Kirche wurde
im Jahre 1785
pro Reformation
errichtet.

Der Herr ist derselbe von
der Kirche von Lyon
errichtet im Jahre 1785
pro Reformation
errichtet.

Die Kirche wurde
im Jahre 1785
errichtet
von
dem
Bischof
von
Lyon
in
Frankreich.

Die Kirche wurde
im Jahre 1785
errichtet
von
dem
Bischof
von
Lyon
in
Frankreich.

Die Kirche wurde
im Jahre 1785
errichtet
von
dem
Bischof
von
Lyon
in
Frankreich.

GENERAL-PROJECT,

Oder

FORMULARE,

Auf was Art bey denen jeden Orts
angestellten Pupillar-Commissionen das Waisen-
Buch nach Inhalt deren Puncto Instructionis 25^{to}
vorgeschriebenen 17. Rubriquen gehalten wer-
den solle. Als

Zum Exempel:

Cajus gewesener Rathsmann bey den Magistrat der
Stadt / oder des Markts N. ist Todtes fürge-
worden den Tag und Monats N. und hat testi-
ret untern Dato des Tags und Monats N. oder
ist intestatus verstorben.

Des Erblassers letzter Willen ist den 25^{ten} des Tags /
und Monats N. publiciret worden.

Kinder hat der Erblasser verlassen fünfe / drey Mägd-
lein und zwey Knaben / als:

Maria N.
Francisca
Barbara
Josephus
Dominicus

Hier wirdet jedesmilen das Alter deren Pupillen
angesezet.

Untern 15^{ten} N. des Tags und Monats N. ist von N. der Behörde der N. Bürger / oder was Conditionis und Würde derselbe ist / vor ein Vormund oder Curator verordnet worden / sub Dato 20^{ten} des Tags und Monats N. ist von ihme die Erbs. Erklärung cum Beneficio legis & Inventarii, oder simpliciter bey Behörde N. eingereicht worden.

Den 30^{ten} des Tags und Monats N. seynd von der Behörde N. die Sperr. und Inventur. Commissarien verordnet worden.

Das Inventarium ist untern 5^{ten} des Tags und Monats N. der Behörde N. überreicht worden.

Das Vermögen betraget nach denen Rubriquen in Realitäten und andern Mobilien / dann baaren Geld und Capitalien in Summa —

Zugewachsen ist eine denen Pupillen von ihren Vöttern N. angefallene Erbschaft mit —

Den 15^{ten} des Tags und Monats N. seynd zufolge erlassener Verordnung die Pupillar - Realitäten und sammentliche Effecten licitando verkauffet worden.

Der

Der Licitations-Kauf, Schilling betraget in Summa —

Den 15^{ten} des Tags und Monats N. hat der Vormund die Pupillar-Gelder und Schuld-Briefe zu Handen des Gerichts N. erleget.

Die Passiva und Legata des Erblassers betragen in Summa fl. — und seynd solche bereits abgeföhret worden / hastet demnach auf den Pupillar-Verlaß nichts / oder soferne solche noch nicht in totum abgeföhret worden / seynd die annoch hastende specificce anzusehen.

Zufolge erlassenen Verordnung von Behörde N. de dato 15^{ten} des Tags und Monats N. ist darauf untern 30^{ten} von dem Vormund oder Curatore die Erbschafts-Verhandlung gepflogen worden.

Untern 10^{ten} des Tags und Monats N. ist die Sperr eröffnet / und die Einantwortung beschehen.

Die Pupillen befinden sich bey der Stief-Mutter / und wirdet ihro vor jegliches Kind an Kostgeld jährlichen bezahlt fl. —

Hier muß auch jederzeit angemerket werden, was die Kinder lernen, und wie sie gepflogen werden.

Den

Den 15^{ten} des Tags und Monats N. hat der Vormund bey Behörde N. sein erste von 1^{ten} des Tags und Monats N. bis dahin gelegte gerhabliche Rechnung eingeleget.

In dieser Rubrica solle auch jederzeit angeführet werden, die wievielte, und wieviel, auch, und welche Rechnung der Verhab geleget, oder ausständig seye.

Den 20^{ten} ist von Behörde N. der Vormund zu Erstattung der ausständigen Rechnung betrieben worden.

Wirdet nicht minder hier angemerket, wann der Vormund von Gericht die Erledigung, den Summari-Extract, oder Absolutorium erhalten habe.

Die Francisca ist den 15^{ten} des Tags und Monats N. pro majorenni erkläret worden.

Den 20^{ten} des Tags und Monats N. ist ihre von dem Vormund zufolge Aufslag von 16^{ten} N. 2c. ihr Antheil übergeben worden.

NOTANDUM.

Damit aber dieses Waisen-Buch nach denen erwähnten Rubriquen ordentlich geführet werden möge / so hat ein zeitlicher Actuarius zu einer jeden Vormundschaft oder Curatel einige Blätter / und zwar soviel als er etwa glaubet darzu erforderlich zu seyn / zu erwählen.

GENERAL-PROJECT,

Oder

FORMULARE,

Sie, und auf was Art bey denen jeden Orts aufgestellten Pupillar-Commissionen das Protocolum Exhibitorum solle geführet und manipuliret werden.

Dem Unterricht seynd alle in Pupillar- und Rechnungs-Sachen von jedem Orts Behörden an die Commission dirigirte Exhibita, oder von selber an die Vormünder und Curatores erlassende Decreta, oder Befehle nach den Præsentatis und Namen der Behörde / oder anlangenden Partheyen synopticè in dem gedachten Protocollo Exhibitorum halbbrüchig einzutragen / und sodann in dem Alphabet fleißig zu registriren / folglich nach den Numerum Folii auszusezen / als :

Den 1sten
N. des Tags
und Mo-
nats.

Dem Exempel :

Von N. Behörde / Verordnung über eingelangte Resolution de dato N. des Tags und Monats / Kraft welcher anbefohlen worden ist / daß die Pupillar-Commission darob seyn solle / damit die Vormünder accurat von Jahr zu Jahr ihre Vormunds-Rechnungen legen sollen.

Cajus als des Diti zureck gelassenen Pupillen
verordneter Vormund bittet um Anberau-
mung einer Tagsatzung zur Faillbietung deren
denen Pupillen zugehörigen Grund-Stückern.

Von N. Gehörde Verordnung und re-
spectivè Erinnerung / daß über von der Pu-
pillar-Commission unterm präsent.
dahin erstattete Relation dem N. als deren N.
Verordneten Curatori oder Gerhabten über
seine vom 1sten N. des Tags / Monats / und
Jahrs gelegte gerhabliche Rechnung das Ab-
solutorium, und respectivè Justifications-
Extract ertheilet worden seye.

N. Gastgeb zu N. bittet als deren N. Pu-
pillar-verordneter Vormund bittet über von
ihme erstattete super Erläuterung / und re-
spectivè Ablainung um Justificirung seiner
von Jahr N. bis dahin gelegte Vormunds-
Rechnung.

NOTANDUM.

Auf solche Art werden demnach alle bey
den Pupillar - Commissionen einkommende
Exhibita in dem erdeuten Protocollo Exhi-
bitorum eingetragen.

GENERAL-PROJECT,

Oder

FORMULARE,

Sie bey denen, jeden Orts aufgestellten
Pupillar-Commissarien / das Commissions-

Protocollum von einem jeweiligen Actuario solle
geführt und gehalten werden.

Sum Unterricht; Hat der Commissions-Actua-
rius die von Zeit zu Zeit bey denen Sessionen
vorkommende Verhören und Agenda ausführ-
lich ad Protocollum zu nehmen / auch die hier-
über erlassende Verordnungen und Rechts-
Sprüche genau beyzurucken / und somit das Com-
missions-Protocollum zu führen / wie folget:

In Commissione N. des Tags und Monats.

Præsentes.

Hr. N.

Hr. N.

Hr. N. ꝛc.

Actuarius.

Herr N. proponit eine von Behörde N. eingelangte
Verordnung de dato — vermög welcher die
Pupillar-Commission zur Einlegung des pro
Mense N. ausständigen Commissions-Proto-
colli compelliret wird. Meynung ꝛc. Ist
dem.

demnach dieses monatliche Commissions-
protocollum oder Extract zu formiren / und an
Gehörde N. mittels einer Relation abzugeben /
ita Conclufum & ita Cæteri.

Herr N. dicit es feye zu Bemänglung der von N.
als deren N. Kindern verordnet gewefen Vor-
münder gelegte Schluß- Rechnung Sicherstel-
lung des in dieser fich zeigenden Rait- Rests eine
Tagesagung auf den N. des Tags und Monats
anberaumer worden / bey welcher der N. Ger-
hab auch erfchunen ist.

Herr N. befraget demnach den erfagten Gerhaben / ob
er diesen Rait- Rest vor liquid erkenne oder
nicht / und was er dargegen einzuwenden habe /
er Gerhab antwortete / er geftehe solchen vor
richtig ein / wirdet hierüber weiters befraget /
wie er solchen sicher stellen wolle ꝛc. Und auf
solche Art wirdet alles / was in Commissione
pro & contra geredet wird / quo ad substan-
tiam ad Protocollum genau genommen / und
in fine das Conclufum gefeget.

NOTANDUM.

All jenes was demnach in Commissione vorkommet
und ventiliret wird / ist nach den Namen deren Pupillen und
des Gerhabens in dem Registerio genau auszufegen / und der
Numerus Folii bezzurufen.

177